

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Deutschland

1. Definitionen

- 1.1 „**Anwendbares Recht**“ bedeutet alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Ausführungsverordnungen, Rechtsverordnungen, Vorschriften und Verfahrensregeln, die im direkten Zusammenhang mit der Lieferung, Verwendung, Erfüllung und/oder dem Empfang der Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag stehen, der von der Regierung oder Regulierungsbehörden des Landes erlassen werden, in dem die Waren und/oder Leistungen geliefert bzw. erbracht werden.
- 1.2 „**Bedingungen**“ bezeichnet die Bedingungen, die in diesem Dokument dargelegt sind.
- 1.3 „**Bestellung**“ bezeichnet die Bestellung, die von Parker bei dem Lieferanten für die Lieferung von Waren und/oder Leistungen erteilt wurde, die die vorliegenden Bedingungen, den Kaufvertrag und alle anderen Konditionen inkludiert, die von Parker in der Bestellung angegeben werden können, einschließlich, ohne Einschränkung, Bedingungen in Bezug auf die Lieferung.
- 1.4 „**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte und Öffentlichkeitsrechte oder Rechte zum Schutz der Privatsphäre in allen Ländern und Regionen weltweit, ungeachtet ob eingetragen oder nicht eingetragen, und alle Anmeldungen und Eintragungen dafür und alle Erneuerungen und Verlängerungen davon, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente und andere Rechte an Erfindungen, Entdeckungen und Prozessen, Urheberrechte, Know-how, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Gebrauchsmuster, Geschmacksmusterrechte, Daten- und Datenbankrechte, Topografien und andere Topografierechte.
- 1.5 „**Kaufvertrag**“ bezeichnet, soweit zutreffend, den Kaufvertrag, der zwischen Parker und dem Lieferanten abgeschlossen wurde.
- 1.6 „**Leistungen**“ bezeichnet alle Leistungen, die von dem Lieferanten gemäß der Bestellung erbracht wurden und/oder zu erbringen sind.
- 1.7 „**Lieferant**“ bezeichnet die Person, die Gesellschaft oder juristische Person, der die Bestellung erteilt wird und die auf der Bestellung angegeben wird.
- 1.8 „**Lieferanten-Verhaltenskodex**“ bezeichnet den Lieferanten-Verhaltenskodex von Parker, in der jeweils gültigen Fassung, der auf Anfrage oder auf der folgenden Website von Parker verfügbar ist: www.parker.com/SCOC.
- 1.9 „**Lieferanten-Qualitätsanforderungen**“ bezeichnet die Lieferanten-Qualitätsanforderungen von Parker in der jeweils gültigen Fassung, die auf Anfrage oder auf der folgenden Website von Parker verfügbar sind: www.parker.com/SQRM.
- 1.10 „**Lieferdatum**“ bezeichnet das fällige Lieferdatum der Waren und/oder Dienstleistungen und gemäß den INCOTERMS © 2020, wie in der Bestellung spezifiziert.
- 1.11 „**Parker**“ bezeichnet die Gesellschaft von Parker, die die Bestellung tätigt und die Waren und/oder Leistungen gemäß dem Vertrag von dem Lieferanten bezieht.
- 1.12 „**Preise**“ bezeichnet den Preis, der für die Waren und/oder Leistungen zu zahlen ist, wie dies in der Bestellung dargelegt ist.
- 1.13 „**Umsatzsteuer**“ bezeichnet die Umsatzsteuer oder jeden Ersatz oder jede äquivalente Mehrwertsteuer oder ähnliche Verkaufssteuer.
- 1.14 „**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf Parker jede Tochter- oder Muttergesellschaft von Parker oder jede Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft.
- 1.15 „**Vertrag**“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen Parker und dem Lieferanten über den Verkauf und den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen (wie in Klausel 2.1 definiert), die die Bestellung, den Kaufvertrag und die vorliegenden Bedingungen einschließt.
- 1.16 „**Waren**“ bezeichnet alle lieferbaren Waren, Gegenstände, Teile, Produkte oder Materialien, die in der Bestellung beschrieben sind.

- 1.17 Parker und der Lieferant werden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.18 Verweise auf ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, Verfügung, Vorschrift oder eine andere Rechtsvorschrift, Regel oder Richtlinie beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung unter Berücksichtigung von Änderungen oder Wiederinkraftsetzungen und schließen alle untergeordneten Rechtsvorschriften ein, die auf ihrer Grundlage erlassen werden.
- 1.19 Überschriften dienen ausschließlich Referenzzwecken und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der vorliegenden Bedingungen.
- 1.20 Wörter, die auf die Begriffe „einschließlich“, „einschließen“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder einen ähnlichen Ausdruck folgen, sind zur Veranschaulichung zu verstehen und schränken den Sinn der diesen Begriffen vorausgehenden Wörter, Beschreibungen, Definitionen, Sätze oder Begriffe nicht ein.
- 1.21 Bei Widersprüchen zwischen einer Bestellung, dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen und den Dokumenten, auf die in diesen Bedingungen verwiesen wird, die in den Vertrag einbezogen sind, gilt die folgende Rangfolge: zuerst haben die in der Bestellung genannten Bedingungen Vorrang, dann der Kaufvertrag, dann diese Bedingungen, dann die Lieferanten-Qualitätsanforderungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Bestellung stellt das Angebot von Parker an den Lieferanten dar, die Waren und/oder Leistungen gemäß den vorliegenden Bedingungen zu beziehen. Die Bestellung ist nur bindend, wenn sie schriftlich erteilt und wie folgt gesendet wird: (a) in Papierform (und in elektronischer Form oder PDF); oder (b) in elektronischer Form über das von Parker genehmigte Lieferanten-Warenwirtschaftssystem (einschließlich EDI, PHConnect oder Datenfernübertragung). Jede von Parker erteilte Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen und stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, sobald der Lieferant: (a) die Bestellung innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich bestätigt; oder (b) eine Handlung vornimmt, die auf die Erfüllung der Bestellung schließen lässt; oder (c) die Waren liefert und/oder die Leistungen erbringt. Geht innerhalb dieser Frist keine Bestätigung oder Lieferung des Lieferanten ein, ist Parker nicht an die Bestellung gebunden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Vertrag unter Ausschluss aller zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die der Lieferant bei der Annahme der Bestellung oder anderweitig aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht, oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Handelsbrauch impliziert werden. Schriftliche, gedruckte oder mündliche Bedingungen, die im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen oder diese ergänzen, sind für Parker nur dann verbindlich, wenn diesen von einem bevollmächtigten Vertreter von Parker schriftlich zugestimmt wurden.

3. Bereitstellung von Waren und/oder Leistungen

- 3.1 Der Lieferant gewährleistet, dass:
 - (i) alle gelieferten Waren und/oder Leistungen (einschließlich aller ersetzten, reparierten oder ausgetauschten Waren oder ersetzten oder nachgebesserten Leistungen und jeglicher Software, die in Waren oder Leistungen enthalten sind) die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie entsprechen genau der Quantität, Qualität, den Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen, Prozessen, Anleitungen oder Verfahren und anderen Einzelheiten, die in dem vorliegenden Vertrag enthalten sind;
 - b) sie stimmen mit allen von Parker zur Verfügung gestellten Mustern, Konstruktionskriterien, Zeichnungen, Beschreibungen und Spezifikationen, sowie mit allen Anforderungen, die in der Bestellung beschrieben sind oder auf die in der Bestellung verwiesen wird, überein;
 - c) sie sind neu und enthalten keine gebrauchten oder wiederaufbereiteten Teile oder Materialien, es sei denn, Parker stimmt dem ausdrücklich zu, und sind auch von höchster Qualität, handelsfähig und für den von Parker beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sowie frei von allen Mängeln, Pfandrechten, Belastungen und sonstigen Rechtsansprüchen;
 - d) sie erfüllen alle Vertragsanforderungen, Zertifizierungen, Leistungsbeschreibungen, Leistungsniveaus und sonstige Daten in Bezug auf die Vertragserfüllung.

- (ii) der Lieferant alle Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag ordnungsgemäß und fachkundig unter Heranziehung von qualifiziertem und erfahrenem Personal gemäß den besten Branchenpraktiken und -standards erfüllen wird;
- (iii) alle Maschinen, Apparate, Anlagen, Werkzeuge und Installationen, die Parker bestellt, die neuesten Vorschriften zur Verhütung von Unfällen einhalten werden und unfallsicher sind, und alle elektrischen Teile dem neuesten technischen Standard entsprechen und den neuesten Rechtsvorschriftendes Landes entsprechen, in das die Waren geliefert werden;
- (iv) keine der Waren und/oder Liefergegenstände im Rahmen der Erbringung der Leistungen Fälschungen sind, inkorrekt gekennzeichnet sind und sie in keiner Weise irreführend dargestellt werden. Der Lieferant muss ein Verfahren zur Kontrolle von Fälschungen für alle Waren und/oder Liefergegenstände im Rahmen der Erbringung von Leistungen, unabhängig von der Branche anwenden, das diesen Bestimmungen und angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen für die jeweiligen Branchen entspricht;
- (v) der Verkauf, der Weiterverkauf oder die Nutzung der Waren an oder durch Parker, die Erbringung der Leistungen und aller damit Verbundenen Liefergegenstände („**Liefergegenstände**“) an Parker und die Nutzung durch Parker oder anderweitig die Erfüllung der Pflichten durch den Lieferanten gemäß dem Vertrag oder das Geistige Eigentum, Informationen oder Lizenzen, die Parker von dem Lieferanten oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt werden oder verfügbar gemacht werden oder deren Ausübung oder eine sonstige Nutzung durch Parker kein Geistiges Eigentum Dritter verletzt und verletzt wird und sie keiner Lizenz oder anderen Verpflichtungen oder Bedingungen unterliegen, die die Nutzung, den Weiterverkauf oder die Ausübung durch Parker beeinträchtigen würden;
- (vi) der Lieferant das Recht und die Befugnis hat, Parker und seinen Verbundenen Unternehmen das Eigentum an den Liefergegenständen abzutreten, ohne dabei die Rechte Dritter zu verletzen, und dass der Lieferant hiermit das Eigentum am Geistigen Eigentum an diesen Liefergegenständen an Parker abtritt;
- (vii) jede Software, Firmware oder jeder andere Computercode, der in den Waren, Leistungen, Liefergegenständen enthalten ist, keinen Virus, keine Malware, Spyware, Keylogger, Ransomware oder anderen bösartigen Code oder Mittel enthält, die es dem Lieferanten oder einem Dritten ermöglichen würden, auf einen Teil der Informationstechnologie-Systeme von Parker oder Informationen darin zuzugreifen, sie anzusehen oder zu kontrollieren;
- (viii) in Bezug auf Drittanbieter- und Open-Source-Software („**OSS**“), die in Waren, Leistungen oder Liefergegenständen enthalten sind, jede verwendete Software mit allen anwendbaren Lizenzen, die ihre Verwendung regeln, übereinstimmt, und keine OSS-Lizenz Parker verpflichtet, seine Software zu lizenzieren oder sie anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen;
- (ix) der Lieferant (für teilweisen oder vollständigen Verlust) über einen Notfallplan, einen Geschäftskontinuitäts- und einen Notfallwiederherstellungsplan verfügt, diesen regelmäßig überprüft und einhält, der dazu gedacht ist, jede Unterbrechung oder Störung der Lieferung von Waren und/oder Leistungen an den Kunden auf ein Mindestmaß zu reduzieren (einschließlich der Lieferung von Waren und/oder Leistungen an Parker), und einen Plan für Unterbrechungen oder Störungen, die durch den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung von Geschäftsräumlichkeiten, Ausrüstung, Software, Infrastruktur oder Aufzeichnungen verursacht werden, enthält;
- (x) der Lieferant im Falle von Problemen, Untersuchungen oder Unfällen, die direkt und/oder indirekt mit den Waren und/oder Leistungen zusammenhängen, uneingeschränkt mit Parker zusammenarbeitet,
- (xi) der Lieferant, wenn er auf der Basis der vereinbarten INCOTERMS® 2020 vertraglich verantwortlich ist, alle Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen und Genehmigungen einholen wird, die für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen an Parker zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt und Ort erforderlich sind;
- (xii) der Lieferant alle anwendbaren Gesetze, den Lieferanten-Verhaltenskodex und das Lieferanten-Qualitätsanforderungen-Handbuch einhalten wird und sicherstellen wird, dass all seine Unterauftragnehmer dies ebenfalls tun.

3.2 Der Lieferant ist für jede Verletzung dieser Ziffer 3.1 verantwortlich, wenn Parker den Lieferanten achtzehn (18) Monate nach dem Lieferdatum oder zwölf (12) Monate ab dem Datum der Installation, je nachdem, welches Datum später erfolgt, schriftlich über jeden Mangel der Ware informiert, der durch den Verstoß des Lieferanten gegen Ziffer 3.1 entstanden ist, und der Lieferant muss die Waren nach Wahl von Parker sofort ersetzen, reparieren oder gutschreiben, um den angezeigten Mangel ohne

Kosten für Parker zu beheben („**Nacherfüllung**“). In Bezug auf die ersetzten oder reparierten Waren beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der Lieferung der ersetzten oder reparierten Waren.

- 3.3 Der Lieferant darf die von Parker gewählte Form der Nacherfüllung, nur dann aufgrund unangemessener Kosten verweigern, wenn die Kosten zur Herstellung eines mangelfreien Zustandes das Zweifache (2) des für die Waren gezahlten Ursprungspreises betragen würden. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie vom Lieferanten verweigert, ist Parker berechtigt, den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.
- 3.4 Die vorstehenden Gewährleistungen gelten unbeschadet aller anderer Rechte und Rechtsmittel, die Parker zur Verfügung stehen.

4. Lieferung, Gefahr und Eigentum

- 4.1 Der Lieferant muss die Waren, gemäß der INCOTERMS® 2020, zu den Zeiten liefern und/oder die Leistungen zu Zeiten erbringen, die in der Bestellung angegeben sind. Die Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant muss die genaue Menge der Waren liefern, die in der Bestellung angegeben ist, und nicht mehr oder weniger.
- 4.2 Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Waren ordnungsgemäß verpackt und so gesichert sind, dass sie ihren Bestimmungsort in einem guten Zustand erreichen, und dass sie von dem Lieferanten an den Ort oder die Orte, zu dem/den Zeitpunkt(en) und in der Art und Weise, die in der Bestellung angegeben sind, geliefert oder zur Lieferung versandt werden. Die gesamte Verpackung muss unentgeltlich und ohne Rückgabepflicht zur Verfügung gestellt werden, außer dies wird mit Parker anderweitig schriftlich vereinbart. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem unter anderem die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Anzahl der Pakete, der Inhalt und der noch zu liefernde Anteil der Bestellung angegeben sein muss.
- 4.3 Die Waren gelten als geliefert und gehen in das Eigentum von Parker über und die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder Vernichtung geht auf Parker über, sobald die Lieferung korrekt an dem Erfüllungsort gemäß den vereinbarten INCOTERMS® 2020 übergeben wurde und schriftlich als in Übereinstimmung mit der Bestellung bestätigt wurde. Die Waren sind mit voller Eigentumsgarantie und frei von Belastungen und anderen Rechten jeglicher Art Dritter bereitzustellen.
- 4.4 Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die sich aus der nicht rechtzeitigen oder nicht vertragsgemäßen Lieferung von Waren durch den Lieferanten ergeben, einschließlich der Kosten, die Parker für die Mängelbeseitigung an den Waren aufgrund der Nichterfüllung des Vertrags entstehen, als auch der Kosten, die Parker aufgrund der Ausfallzeiten von Maschinen und/oder Fertigungslinien entstehen. Der Lieferant ist für alle Kosten verantwortlich, die dem Lieferanten verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Expressfracht.
- 4.5 Der Lieferant wird Parker als bevorzugten Kunde behandeln und Parker demgemäß vorrangig beliefern. Der Lieferant wird Parker unverzüglich schriftlich über mögliche oder voraussichtliche Lieferverzögerungen und/oder Lieferunterbrechungen benachrichtigen und der Lieferant wird im Ermessen von Parker und an Orten, die für Parker akzeptabel sind, Vorablieferungen oder die Lagerhaltung von Waren veranlassen.
- 4.6 Erfolgt die Lieferung von Waren und/oder Leistungen durch den Lieferanten nicht in Mengen und/oder zu dem Lieferdatum, behält sich Parker das Recht vor, ohne Haftung und zusätzlich zu anderen Rechten oder Ansprüchen, die Bestellung im Falle eines absoluten Fixgeschäfts zu kündigen oder die verzögerten Lieferungen und/oder Leistungen anzunehmen. Parker ist berechtigt, die Lagerkosten für Lieferungen zu berechnen und in Rechnung zu stellen, die vor dem Lieferdatum geliefert werden, oder für zusätzliche Lieferungen, die die vereinbarte Menge überschreiten, oder wenn von Parker die Lagerung nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, die Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Wenn die Lieferung auf Basis eines Lieferplans versendet wird, ist Parker nur verpflichtet, die Mengen davon anzunehmen, die vertraglich vereinbart wurden.

5. Preise und Bezahlung

- 5.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, bleiben die Preise unverändert, und verstehen sich ausschließlich MwSt. und aller äquivalenten oder maßgeblichen Umsatzsteuern und ausschließlich Quellensteuer, jedoch einschließlich aller anderen Kosten, einschließlich Überstunden und Spesen. Die Bezahlung erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zwischen Parker und dem Lieferanten. Sofern zutreffend ist die MwSt. ist bei Erhalt einer gültigen

Mehrwertsteuerrechnung (oder eines anderen für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer erforderlichen Dokuments) von dem Lieferanten zusätzlich zu entrichten.,

- 5.2 Sofern schriftlich nichts anderweitiges vereinbart wurde, stellt der Lieferant eine Rechnung gemäß den in der Bestellung festgelegten Fristen und Raten. Wenn in der Bestellung keine Zahlungsfristen angegeben sind, darf der Lieferant Rechnungen nach der Lieferung der relevanten Waren und/oder Leistungen ausstellen. Parker wird gültige und berechnete Rechnungen, die die korrekte Bestellnummer angeben, innerhalb der Zahlungsfrist bezahlen, die auf der Bestellung angegeben ist. Der Lieferant muss die Rechnung an den Ort oder die Orte senden, wie dies auf der Bestellung angegeben ist, sofern Parker nicht etwas anderem zugestimmt hat.
- 5.3 Parker kann Rechnungen ganz oder teilweise bestreiten. Im Falle einer bestrittenen Rechnung darf Parker die Bezahlung zurückhalten. Parker darf jederzeit mit Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten gegen Ansprüche von Parker und/oder einem Verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aufrechnen, ungeachtet davon, ob es sich um einen gegenwärtigen oder zukünftigen, fälligen oder nicht fälligen Anspruch handelt und ob dieser aus dem Vertrag entstanden ist oder nicht. Die Bezahlung erfolgt unbeschadet von Ansprüchen oder Rechten, die Parker gegenüber dem Lieferanten haben kann, und diese stellt keine Annahme der Waren und/oder Leistungen dar.

6. Inspektion und Prüfung

- 6.1 Vor dem Versand der Waren muss der Lieferant diese inspizieren und prüfen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen von Parker und insbesondere der in dem Vertrag enthaltenen technischen Beschreibung der Waren entspricht. Wenn eine technische Beschreibung nicht bereitgestellt wurde, muss die Prüfung gemäß der allgemeinen Praxis in der jeweiligen Branche in dem Land durchgeführt werden, in dem die Waren hergestellt werden. Parker ist berechtigt, an allen solchen Prüfungen teilzunehmen, die von dem Lieferanten, seinen Unterauftragnehmern und/oder seinen Unterlieferanten durchgeführt werden, und der Lieferant wird Parker rechtzeitig im Voraus darüber informieren, damit Parker daran teilnehmen kann, und er wird alle angemessenen Anläufe für diesen Zweck bereitstellen oder bereitstellen lassen. Parker hat das Recht, Kopien der Prüfberichte des Lieferanten zu erhalten.
- 6.2 Wenn Parker aufgrund einer Inspektion oder Prüfung der Meinung ist, dass die Waren nicht den Anforderungen des Vertrages entsprechen oder dass es unwahrscheinlich ist, dass sie nach Abschluss der Herstellung den Anforderungen des Vertrages entsprechen, wird Parker den Lieferanten benachrichtigen, der die erforderlichen Schritte unternehmen wird, um die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen sicherzustellen. Ungeachtet einer solchen Inspektion oder Prüfung oder der vom Lieferanten ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität nach einer solchen Benachrichtigung durch Parker bleibt der Lieferant in vollem Umfang für die Waren verantwortlich. Eine solche Inspektion, Prüfung oder die vom Lieferanten ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität verringern oder beeinträchtigen die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesen Bedingungen nicht.

7. Zurückweisung, Stundung, Verzögerung und Änderungen.

- 7.1 Stellt Parker fest, dass die Waren und/oder Leistungen den Anforderungen des Vertrages nicht entsprechen, behält sich Parker das Recht vor, diese zurückzuweisen und kann, unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von Parker, nach eigenem Ermessen von dem Lieferanten verlangen, dass dieser die beanstandeten Waren ersetzt oder repariert bzw. die beanstandeten Leistungen nach- oder verbessert. Ein solcher Austausch und/oder eine solche Reparatur hat gemäß dem von Parker festgelegten Zeitplan zu erfolgen, der zumutbar und mit den geschäftlichen Anforderungen vereinbar sein muss. Jede Rechnung, die Parker in Bezug auf die zurückgewiesenen Waren oder Leistungen erhält, gilt für die Zwecke der Ziffer 5.2 als bestritten.
- 7.2 Wenn Parker:
- (i) sich für den Austausch der Waren entscheidet, werden die Waren an den Lieferanten oder einen gemäß Ziffer 7.1 benannten Dritten zurückgeschickt und die Ersatzwaren werden Parker auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verpackung und Versandkosten) erneut geliefert;
 - (ii) sich für eine Reparatur der Waren entscheidet teilt Parker dem Lieferanten mit, ob er sich für eine Reparatur in den eigenen Geschäftsräumen entscheidet, oder ob die Waren an den Lieferanten

zur Reparatur zurückzuschicken sind, wobei die Lieferung an den Lieferanten und zurück zu Parker auf eigene Gefahr und Kosten des Lieferanten erfolgt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verpackung und Versandkosten); und/oder

(iii) feststellt, dass die Leistungen nicht den Anforderungen des Vertrages entsprechen, muss der Lieferant nach Wahl von Parker, die Leistungen auf eigene Gefahr und Kosten erneut erbringen.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Parker mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung oder einer wesentlichen Änderung von Waren und/oder Leistungen zu benachrichtigen. Bei einer Einstellung oder wesentlichen Änderung, die Parker unzumutbar beeinträchtigt, hat Parker die Möglichkeit, die Bestellung zu kündigen, ohne dass gegenüber dem Lieferanten eine Haftung entsteht.

7.4 Parker ist berechtigt, Änderungen an der Bestellung mit schriftlicher Benachrichtigung an den Lieferanten zu verlangen. Bei einem Änderungsauftrag hat der Lieferant Anspruch auf den Betrag, der den angemessenen Kostenerhöhungen oder -senkungen aufgrund des Änderungsauftrags entspricht. Nach Erhalt eines Änderungsauftrags informiert der Lieferant Parker schriftlich über die Auswirkung, die die Änderung auf die Bestellung hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Preis. Parker ist berechtigt, den Änderungsauftrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung von dem Lieferanten zu kündigen.

7.5 Klarstellungshalber wird festgehalten, dass alle Zusicherungen und Gewährleistungen, die in diesem Vertrag dargelegt sind, von dieser Ziffer 7 unberührt bleiben.

8. Eigentum von Parker

8.1 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist das gesamte Sondereigentum (wie nachfolgend in diesem Abschnitt definiert) und alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, einschließlich Informationen und Daten, die dem Lieferanten von Parker bereitgestellt werden oder auf den Informationen von Parker beruhen oder davon abgeleitet werden oder von dem Lieferanten auf Kosten von Parker hergestellt oder gekauft werden oder in Verbindung mit der Bereitstellung der Waren oder Leistungen durch den Lieferanten an Parker oder anderweitig in Verbindung mit der Verwendung von Parker der Waren oder Leistungen und allen Ersetzungen davon erhoben, verarbeitet, kompiliert oder generiert werden (gemeinsam mit dem Sondereigentum das „**Eigentum von Parker**“) und bleiben das ausschließliche Eigentum von Parker. Für die Zwecke der Bestellung umfasst der Begriff „**Sondereigentum**“ ohne Einschränkung Matrizen, Vorrichtungen, Formen, Muster, Lehren, Prüfgeräte, Informationen oder ähnliche Gegenstände, die bei der Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten verwendet werden, die speziell für die Erfüllung des Lieferanten hierunter erworben werden oder die von so spezieller Art sind, dass, wenn sie nicht wesentlich geändert werden, ihre Verwendung auf die Herstellung der Waren oder die Erbringung der Leistungen gemäß der Bestellung beschränkt ist. Mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung schließen die vom Lieferanten gemäß der Bestellung in Rechnung gestellten Beträge die Zahlung für das gesamte Sondereigentum ein.

8.2 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Parker: (i) das Eigentum von Parker nicht verkaufen, belasten, übertragen, abtreten, veräußern oder verändern; (ii) das Eigentum von Parker nicht für einen anderen Zweck außer der Erfüllung dieses Vertrages verwenden; oder (iii) einen Dritten zu den vorstehenden Handlungen ermächtigen oder ihm diese gestatten. Solange sich das Eigentum von Parker in der Obhut oder unter Kontrolle des Lieferanten befindet, wird das Eigentum von Parker auf Risiko des Lieferanten aufbewahrt und auf dessen Kosten zum Wiederbeschaffungswert versichert, der an Parker zu zahlen ist und der Lieferant wird auf eigene Kosten für routinemäßige Wartungen sorgen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet:

(i) das Eigentum von Parker separat zu lagern und sicherzustellen, dass es ohne weiteres als Eigentum von Parker erkennbar ist, und überschüssige Gegenstände nur nach Ermessen von Parker entsorgen;

(ii) alle Gegenstände zu ihrem vollen Neuwert gegen die üblichen Gefahren bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft zu versichern und wann immer dies von Parker verlangt wird, eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen;

(iii) das gesamte Eigentum von Parker frei von allen dinglichen Belastungen, Pfandrechten oder anderen Belastungen zu halten und aufzubewahren;

- (iv) die Vertreter von Parker unwiderruflich zu ermächtigen, die Räumlichkeiten des Lieferanten jederzeit zu betreten, in denen all diese Gegenstände gelagert werden oder von denen Parker annimmt, dass sie dort gelagert werden, und sie wieder in Besitz zu nehmen; und
- (v) unter den in den Ziffern 15.2(ii)–(iii) vorgesehenen Umständen einen etwaigen Insolvenzverwalter oder Verwalter über das Eigentum von Parker und das Recht von Parker gemäß Ziffer 8.3(iv) zu informieren.

8.4 Sofern nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, muss der Lieferant bei Beendigung oder Kündigung des Vertrages das gesamte Eigentum von Parker an Parker in ordnungsgemäßen Zustand (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) zurückgeben, wie von Parker angeordnet. Sollte der Lieferant einen Gegenstand des Eigentums von Parker nicht zurückgeben, ist Parker berechtigt, entweder (i) alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge bis zur Rückgabe einzubehalten oder (ii) den Teil der geschuldeten Beträge einzubehalten, der erforderlich ist, um diese Gegenstände zu ersetzen oder sie in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, je nachdem, welcher der beiden Regressansprüche der kostengünstigere ist.

9. Freistellung

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Parker und seine Verbundenen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und direkten oder indirekten Kunden, an die die Waren und/oder Leistungen verkauft oder anderweitig weitergegeben werden, sowie deren jeweilige Direktoren, leitenden Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter (die „**Entschädigungsberechtigten**“) von allen Verlusten (einschließlich direkter und indirekter Schäden, einschließlich rein wirtschaftlicher Verluste, Folgeschäden, Gewinneinbußen, Geschäftseinbußen, Wertminderung des Firmenwerts und ähnlicher Verluste), Verbindlichkeiten, Schäden, Ansprüchen, Zuerkennungen, Forderungen, Urteilen, Vergleichen, Strafen, Geldstrafen, Klagen, Verfahren, Regressansprüchen, Kosten und Ausgaben, einschließlich Gerichts- und Rechtskosten freistellen, unabhängig davon, ob sie aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Billigkeit, Gewährleistung oder anderweitig in Verbindung mit (i) der Entwicklung, Herstellung, dem Verkauf oder der Verwendung der Waren und/oder Leistungen durch den Lieferanten; (ii) der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gemäß dem Vertrag; (iii) der Erfüllung oder der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Vertrag; oder (iv) der Nichteinhaltung geltender Gesetze, Verordnungen, Regeln, Vorschriften, Codes, Richtlinien, Verordnungen, Konventionen oder geltender Normen durch den Lieferanten entstehen.
- 9.2 Wenn die Mitarbeiter, Subunternehmer oder Unterlieferanten des Lieferanten Arbeiten auf dem Gelände eines Verbundenen Unternehmens durchführen oder Eigentum von Parker nutzen, unabhängig davon, ob auf oder außerhalb eines Geländes der eines Verbundenen Unternehmen, wird der Lieferant die Verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Schäden an dem Eigentum von Parker oder in Bezug auf Verletzungen (einschließlich Todesfällen) von Personen, einschließlich von Mitarbeitern der Verbundenen Unternehmen freistellen und schadlos halten, die aus oder in Verbindung mit der Durchführung durch den Lieferanten von Arbeiten oder der Verwendung des Eigentums von Parker entstehen.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nach Erhalt der Benachrichtigung unverzüglich die vollständige Verantwortung für die Verteidigung gegen Ansprüche zu übernehmen, die gegen die Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. In einem solchen Fall wird der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Parker keinen Vergleich abschließen. Das Versäumnis von Parker, den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 9.2, es sei denn, das Versäumnis, den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, verursacht einen irreparablen Schaden. Parker hat das Recht, sich an der Verteidigung gegen Ansprüche durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu beteiligen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Erhalt der Benachrichtigung unverzüglich die vollständige Verantwortung für die Verteidigung gegen jegliche Ansprüche, Klagen, Rechtshandlungen und jedes Verfahren zu übernehmen, das gegen einen der Entschädigungsberechtigten erhoben werden kann und in denen behauptet wird, dass die Waren, Leistungen oder Liefergegenstände, die von dem Lieferanten gemäß dem Vertrag bereitgestellt werden, die Rechte des geistigen Eigentums eines Dritten verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Entschädigungsberechtigten von sämtlichen Kosten, Verlusten, Lizenzgebühren, entgangenen Gewinnen und Schäden, einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten, die sich aus einem solchen Anspruch, einer solchen Klage, einem solchen Rechtsstreit oder einem solchen Verfahren ergeben, einschließlich aller darin enthaltenden

Vergleiche, Verfügungen oder Urteile zu entschädigen und freizustellen. Jeder dieser Entschädigungsberechtigten darf in seinem Ermessen bei einem solchen Anspruch, einer solchen Klage, einem solchen Rechtsstreit oder einem solchen Verfahren von seinem eigenen Rechtsbeistand vertreten werden und aktiv daran teilnehmen. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Lieferant keine Verpflichtung, einen Entschädigungsberechtigten in Bezug auf einen Anspruch zu verteidigen oder zu entschädigen, der sich auf Gegenstände richtet, die gemäß dem Vertrag geliefert wurden, für die die Entwürfe vollständig von Parker vorgegeben wurden. Im Falle eines Anspruchs nach dieser Ziffer 9.4 ist der Lieferant nach Wahl von Parker ferner verpflichtet, (i) die betroffenen Waren, Leistungen oder Liefergegenstände zu ersetzen oder so zu modifizieren, dass sie nicht gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 9.4 verstoßen, wobei die Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt, oder (ii) je nach Fall (a) die betroffenen Waren, Leistungen oder Liefergegenstände zurückzunehmen und Parker alle im Rahmen des Vertrags an den Lieferanten dafür gezahlten Beträge zurückzuerstatten und/oder (b) die betroffenen Leistungen zu beenden und Parker den anteiligen Betrag der von Parker im Voraus gezahlten Gebühren für Waren, Dienstleistungen oder Liefergegenstände, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung nicht erbracht oder geliefert wurden, zurückzuerstatten.

9.5 Alle Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 9 gelten auch nach Leistungserbringung und nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages.

10. Versicherung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die folgenden Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten und erklärt sich bereit, Versicherungsnachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der Lieferant über einen Versicherungsschutz in Höhe der folgenden Mindestbeträge verfügt:

- (i) Arbeitsunfallversicherung, Arbeitgeberhaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Versicherung vor Ort, mit den gesetzlichen Höchstbeträgen für das Land/die Länder, in dem/denen die Leistungen erbracht werden–
- (ii) Allgemeine Haftpflichtversicherung/Produkthaftung – nicht weniger als der Gegenwert von sieben Millionen (7.000.000) USD in lokaler Währung pro Vorfall. Dieser Höchstbetrag kann durch eine Kombination aus Primär- und Umbrella-Haftpflichtversicherung erreicht werden;
- (iii) Nur erforderlich, wenn das Fahrzeug des Lieferanten auf ein Grundstück von Parker und/oder eines Verbundenen Unternehmens fährt oder wenn die Bestellung für die Bereitstellung von Transportleistungen erfolgt: Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Versicherung– nicht weniger als der Gegenwert in lokaler Währung von einer Million (1.000.000) USD (pro Unfall);
- (iv) Nur erforderlich, wenn es sich um eine Bestellung für die Lieferung von Luft- und Raumfahrtprodukten handelt: Flugzeug-Produkthaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Versicherung– nicht weniger als der Gegenwert in lokaler Währung von zehn Millionen (10.000.000) USD insgesamt;
- (v) Nur erforderlich, wenn der Lieferant Zugang zu vertraulichen Daten oder Zugang zum internen Cybernetzwerk von Parker hat oder Softwareleistungen erbringt: Cyber-Haftpflichtversicherung, oder eine Versicherung gegen technologische Fehler und Unterlassungen oder lokales Äquivalent – nicht weniger als der Gegenwert in lokaler Währung von drei Millionen (3.000.000) USD insgesamt; und
- (vi) Nur erforderlich, wenn der Lieferant Beratungsleistungen erbringt: Berufshaftpflichtversicherung, eine Versicherung gegen Irrtümer und Versäumnisse oder eine gleichwertige Versicherung– nicht weniger als der Gegenwert in lokaler Währung von drei Millionen (3.000.000) USD insgesamt.

10.2 Alle Versicherungsbescheinigungen müssen den Deckungsbetrag, die Policennummer und das Ablaufdatum angeben. Auf Verlangen von Parker muss der Lieferant Parker und/oder Verbundenen Unternehmen als zusätzlich Versicherten in seine Versicherungspolice aufnehmen und auf das Recht des Versicherers auf Regress gegen Parker verzichten. Die Versicherungspolice des Lieferanten sind primär und beitragsfrei für die Versicherung von Parker. Die Einhaltung des Lieferanten der Versicherungsanforderungen, die in dieser Ziffer dargelegt sind, beeinflussen in keiner Weise die Verpflichtung des Lieferanten, Parker und/oder seine Verbundenen Unternehmen zu entschädigen oder die Entschädigung, die Parker geschuldet wird, zu begrenzen.

10.3 Umfasst die Bestellung den Verkauf von Waren, die ganz oder teilweise nach den Entwürfen und/oder Spezifikationen des Lieferanten hergestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, Parker in die

Produkthaftpflichtversicherung des Lieferanten als zusätzlich Versicherten aufzunehmen. Der Lieferant legt Parker auf Anfrage eine aktuelle Bescheinigung der Produkthaftpflichtversicherung vor.

11. Sicherheit

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet (i) ein angemessenes, schriftliches Daten- und Cybersicherheitsprogramm zu entwickeln, zu implementieren, aufrechterhalten, zu überwachen und zu aktualisieren, das administrative, technische, organisatorische und physische Schutzvorrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsbewusstsein umfasst und (ii) Sicherheitshardware und -software zu installieren und zu implementieren, die in jedem Fall dazu bestimmt sind, um: (a) die Sicherheit, Verfügbarkeit und Unversehrtheit des Netzwerks, der Systeme und Betriebe des Lieferanten zu schützen; die Waren und/oder Leistungen und die Informationen (wie in Ziffer 12 definiert) vor Verlust oder unberechtigter Änderung, Offenlegung, Kontrolle, unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Nutzung zu schützen; (b) vor Sicherheitsvorfällen zu schützen; und (c) die Anforderungen eines allgemein anerkannten Cybersicherheitsrahmens wie ISO/IEC 27001 oder NIST 800-53 zu erfüllen, um eine belastbare Kontrollumgebung oder ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zu schaffen, das für die betroffenen Informationen und die jeweils aktuellen Sicherheitslösungen angemessen ist.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Parker unverzüglich über jede tatsächliche oder angemessen vermutete Verletzung der Sicherheit des Lieferanten zu benachrichtigen, die möglicherweise Folgendes verursachen könnte oder bereits Folgendes verursacht hat: (i) den Verlust oder die unbefugte Änderung, Offenlegung, Kontrolle, der unbefugte Zugang oder die unbefugte Verwendung von Informationen; oder (ii) einen unbefugten Zugang zu den Informationstechnologiesystemen von Parker, den Betriebstechnologiesystemen, Netzwerken, internetfähigen Anwendungen, Geräten oder den Daten, die in solchen Systemen enthalten sind. Die Benachrichtigung durch den Lieferanten an Parker muss eine vollständige Beschreibung der Verletzung enthalten und der Lieferant muss (i) unverzüglich alle Schritte unternehmen, die in angemessener Weise erforderlich sind, um die Verletzung zu untersuchen, zu mildern und/oder zu beheben; (ii) Parker alle Informationen mitteilen, die ihm im späteren Verlauf bekanntwerden, die Parker bei der Untersuchung, Milderung und/oder dem Verhindern aller Auswirkungen der Verletzung auf die Informationstechnologiesysteme oder Informationen von Parker helfen können; (iii) die Zustimmung von Parker einholen, bevor Mitteilungen, Unterlagen, Bekanntmachungen, Pressemitteilungen oder sonstige Berichte, die sich auf die Verwicklung der informationstechnischen Systeme oder Informationen von Parker in die Sicherheitsverletzung beziehen, an Dritte übermittelt oder versendet werden; und (v) alle zusätzlichen Informationen bereitstellen, alle anderen zusätzlichen Maßnahmen oder Behebungsmaßnahmen auf alleinige Kosten des Lieferanten durchführen, die von Parker als angemessen erachtet werden.
- 11.3 Parker hat das Recht, den Lieferanten zu überprüfen oder im alleinigen Ermessen von Parker von dem Lieferanten zu verlangen, Parker einen schriftlichen Nachweis über die Einhaltung dieser Ziffer 11 bereitzustellen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Sämtliche Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Spezifikationen, Herstellungsprozesse oder -techniken, Forschungs- und Entwicklungsdaten, Erfindungen, Know-how, Prozesse, Verfahren, Kosten, Lieferantenverfahren, Verkäufe, Kundeninformationen und -listen, Finanzdaten, Geschäftspläne und Informationen in Bezug auf identifizierte oder identifizierbare Personen) in Bezug auf den Vertrag oder die Waren und/oder Leistungen, die hierunter bereitzustellen sind, die dem Lieferanten von oder im Namen von Parker offengelegt wurden (ungeachtet, ob solche Informationen im Eigentum von Parker oder einem Rechtssubjekt sind, mit dem Parker geschäftlich tätig ist) oder die im Rahmen der Erfüllung des Lieferanten gemäß dem Vertrag spezifisch für Parker entwickelt werden (gemeinsam als „**Informationen**“ bezeichnet), wurden und werden von dem Lieferanten erhalten und vertraulich behandelt. Der Lieferant wird: (i) kein Recht an oder in Bezug auf die Informationen erwerben; (ii) die Informationen nicht an Dritte weitergeben, offenlegen oder die Informationen nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung des Lieferanten gemäß dem Vertrag verwenden; (iii) den Zugang zu den Informationen nur auf diejenigen Mitarbeiter des Lieferanten begrenzen, die diese Informationen kennen müssen und sich schriftlich verpflichten, die Informationen unter solchen Bedingungen zu schützen, die nicht weniger einschränkend sind als die Bedingungen dieser Ziffer 12.1; und (iv) die

Informationen unverzüglich Parker zurückgeben und die gesamte Verwendung der Informationen bei Ablauf oder Kündigung des Vertrages oder auf schriftliche Aufforderung von Parker einstellen.

- 12.2 Der Lieferant wird Informationen nicht an Dritte weitergeben und sie nicht für andere Zwecke als zum direkten Vorteil von Parker verwenden.
- 12.3 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 12 überdauern den Abschluss, den Ablauf oder die Kündigung des Vertrages.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1 Sämtliche Erfindungen, Entwicklungen oder urheberrechtsfähigen Gegenstände, die von dem Lieferanten entweder allein oder gemeinsam mit Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung entwickelt, schriftlich niedergelegt oder in die Praxis umgesetzt wurden, sowie alle darin enthaltenden oder darauf bezogenen Rechte des geistigen Eigentums werden hierdurch auf Parker übertragen, wenn diese Erfindungen, Entwicklungen oder urheberrechtsfähigen Gegenstände: (i) aus den Leistungen für Parker resultieren; (ii) unter Verwendung der Zeit, Materialien, Einrichtungen oder Informationen von Parker hergestellt werden; oder (iii) in den Liefergegenständen enthalten sind. Der Lieferant wird all diese Erfindungen, Entwicklungen oder urheberrechtsfähigen Gegenstände unverzüglich offenlegen und er mit Parker während und nach der Laufzeit dieses Vertrages bei der Einreichung und Verfolgung von Anträgen oder Registrierungen für Rechte des geistigen Eigentums und bei dem Nachweis des Eigentums von Parker zusammenarbeiten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Zahlungen gemäß dem Vertrag eine vollständige Entschädigung für alle vom Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen darstellen und dass die Abtretung von Erfindungen, Entwicklungen oder urheberrechtsfähigen Gegenständen und/oder der darin enthaltenen oder darauf bezogenen Schutzrechte dem Lieferanten keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung einräumt.
- 13.2 Parker ist Eigentümer aller Liefergegenstände und hat das Recht, diese auf mehreren Computern, Servern, Netzwerken und/oder anderen Plattformen, zu installieren, zu verwenden, zu kompilieren, zu dekompilieren, anzuzeigen, auszuführen, zu modifizieren, neu zu schreiben, zu warten, zu verbessern, anzupassen, zusammenzuführen, zu übersetzen, zu archivieren, zu senden, durch jedes Mittel und in jeder Form oder in jedem Format, das jetzt bekannt ist oder später entwickelt wird, zu übertragen, davon abgeleitete Werke und Kompilationen zu erstellen, zu vervielfältigen und zu kopieren und zwar einschließlich der darin enthaltenen Dokumentation und aller derartigen Änderungen, Zusammenstellungen oder abgeleiteten Werke davon, gegebenenfalls auch in Quell- und/oder Objektcodeform.
- 13.3 Falls zutreffend, schließen die Parker hierin eingeräumten Rechte das Recht ein, jede Software zu vertreiben, die in den Waren, Leistungen oder Liefergegenständen enthalten ist, wie sie auf den Produkten und/oder Systemen von Parker installiert ist oder wie sie anderweitig für die Verwendung der oder in Verbindung mit den Produkten und/oder Systemen von Parker vorgesehen ist, und diese Software in Verbindung mit der Verwendung oder dem Verkauf dieser Produkte und/oder Systeme von Parker durch Parker oder seine Vertriebspartner und Kunden zu verwenden, zu reproduzieren, zu modifizieren, zu warten, dafür Verkaufsförderung durchzuführen, zu bewerben, zu übertragen, öffentlich darzustellen und sie zu betreiben.
- 13.4 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 13 überdauern den Abschluss, den Ablauf oder die Kündigung des Vertrages.

14. Compliance

- 14.1 Der Lieferant muss den Inhalt und die Bestimmungen erfüllen, die in dem Lieferanten-Verhaltenskodex enthalten sind.
- 14.2 Der Lieferant garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren kein Eisen oder Stahl enthalten, das aus Russland stammt oder aus Russland exportiert wurde, oder auf andere Weise gegen Artikel 3g(1)(d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die in Anhang XVII (Liste der in Artikel 3g genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse) aufgeführt ist, oder gegen Kapitel 4CA der UK Russia (Sanctions) (EU Exit) Regulations 2019 in der jeweils geltenden Fassung verstößt. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Nachweise über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlerzeugnisse und Zwischenprodukte, die für die Verarbeitung der im Rahmen der Kapitel 72 und 73 des Harmonisierten

Zolltarifs gelieferten Waren verwendet werden, aufzubewahren und Parker diese Unterlagen auf Anfrage unverzüglich vorzulegen.

15. Kündigung

- 15.1 Die Durchführung von Leistungen im Rahmen einer Bestellung kann, ohne Nachweis eines Verzugs, jederzeit ganz oder teilweise von Parker durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten gekündigt werden, ; in diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf eine Vergütung in der von den Parteien vereinbarten Höhe für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung ausgeführten Arbeiten.
- 15.2 Wenn: (i) der Lieferant eine wesentliche Verletzung des Vertrages begeht; oder (ii) der Lieferant für insolvent erklärt wird, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder wenn er einen Vergleich oder eine gütliche Einigung mit oder zugunsten seiner Gläubiger trifft oder wenn Vereinbarungen oder Ereignisse gemäß dem Recht des Landes auftreten, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, die eine ähnliche Auswirkung haben wie diejenigen, die in dieser Ziffer beschrieben sind; oder (iii) wenn der Lieferant als Unternehmen einen Beschluss (oder eine gerichtliche Anordnung) zur Auflösung des Unternehmens fasst; dann und in jedem solchen Fall kann Parker den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung kündigen, jedoch unbeschadet solcher Rechte, die Parker aus dem Vertrag erwachsen sind oder erwachsen werden.
- 15.3 Im Falle einer Kündigung aufgrund einer wesentlichen Verletzung oder gemäß Ziffer 15.2(ii) oder (iii) und ohne dass andere Rechte oder Ansprüche betroffen sind, die Parker zur Verfügung stehen:
- (i) muss der Lieferant, im Ermessen von Parker, alle Waren oder Liefergegenstände im Rahmen der Leistungserbringung, die zum Zeitpunkt der Kündigung vollständig und lieferbereit sind, vollständig, und auf Anforderung von Parker alle unfertigen Erzeugnisse, liefern. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Parker auch berechtigt ist, die Annahme von Lieferungen von Waren und/oder Leistungen zu verweigern;
 - (ii) muss der Lieferant im Ermessen von Parker die Rechte aus allen Unterverträgen an Parker abtreten, die von dem Lieferanten in Verbindung mit den Waren und/oder Leistungen abgeschlossen wurden;
 - (iii) ist Parker berechtigt, Ersatzgegenstände und/oder Leistungen anderweitig zu erwerben. Der Lieferant muss Parker oder einem Beauftragten von Parker unentgeltlich solche Unterstützung bereitstellen, die erforderlich ist, um die Übertragung der Bereitstellung der Waren und/oder Leistungen an einen anderen Anbieter zu erleichtern;
 - (iv) hat Parker das unentgeltliche, weltweite, nicht ausschließliche Recht und die Lizenz an allen technischen Informationen und Rechten des geistigen Eigentums des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer, die für Parker oder seine Unterauftragnehmer erforderlich oder wünschenswert sind, um die Bereitstellung der Waren und/oder Leistungen fortzusetzen, die gemäß dem Vertrag abgeschlossen wurden;
 - (v) muss der Lieferant Parker alle Forderungen und zusätzliche Kosten für die Wiederbeschaffung ersetzen, die Parker aufgrund des Versäumnisses des Lieferanten entstanden sind, und Parker ist berechtigt, all diese Ansprüche und Kosten gegen Beträge aufzurechnen, die von dem Lieferanten geschuldet werden;
 - (vi) ist Parker berechtigt, zusätzliche Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erstattung aller pauschalierten Schadenersatzleistungen, Kosten und Ansprüche sowie sonstiger Beträge, die von Parker aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten an seine Kunden bezahlt hat oder zahlen muss; und
 - (vii) muss der Lieferant das gesamte Eigentum von Parker unverzüglich zurückgeben.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 Keine Partei kommt mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung durch höhere Gewalt, Überschwemmung, Dürre, Brand, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien, Aufstände, Aussperrungen, Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Krieg, angedrohten Krieg oder Vorbereitung für Krieg, bewaffneten Konflikt, Rebellion, die Verhängung von Sanktionen, Embargos oder den Abbruch von diplomatischen Beziehungen, chemische oder biologische Verschmutzungen oder Überschallknall, ein Gesetz oder eine Maßnahme durch eine Regierung oder Behörde, einschließlich (ohne Beschränkung), die eine Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkung, -quote oder ein Ausfuhr- oder Einfuhrverbot auferlegt oder keine

erforderliche Lizenz oder Genehmigung gewährt, und/oder den Zusammenbruch von Gebäuden, Brand oder Explosionen oder andere Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei, die ohne das Versäumnis oder die Nachlässigkeit der anwendbaren Partei erfolgt (ein „**Ereignis Höherer Gewalt**“) verzögert oder verhindert wird. Materialmängel oder sonstige Lieferkettenprobleme, die dem Lieferanten entstehen, gelten nicht als Ereignisse Höherer Gewalt.

- 16.2 Sobald wie möglich, aber nicht später als einen (1) Tag nach der Feststellung, dass ein Ereignis Höherer Gewalt eine Verzögerung bei der Lieferung von Waren und/oder Leistungen verursachen wird, wird der Lieferant Parker schriftlich benachrichtigen und sämtliche erwarteten Verzögerungen in der Vertragserfüllung aufgrund des Ereignisses Höherer Gewalt beschreiben und Parker über die erwartete Dauer der Verzögerung, die Maßnahmen, die der Lieferant durchführt, um die Verzögerung zu mindern, und die Zeit informieren, in der die Verzögerung behoben wird. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass der Lieferant nachweisen muss, dass der Lieferant alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, um die Auswirkungen der Verzögerung zu minimieren, um geltend zu machen, dass ein Ereignis Höherer Gewalt eingetreten ist. Während der Verzögerung oder des Versäumnisses des Lieferanten, seine Leistung zu erbringen, darf Parker in seinem Ermessen: (a) Waren und/oder Leistungen von anderen Quellen kaufen und seine Freigaben oder Mengen, die in der Bestellung dargelegt sind, an den Lieferanten um solche Mengen reduzieren, ohne dass gegenüber dem Lieferanten eine Haftung entsteht; (b) von dem Lieferanten verlangen, Parker alle Teile der fertiggestellten Waren und/oder Leistungen, Halbfertigerzeugnisse und/oder Teile und Materialien zu liefern, die für die Arbeit gemäß der Bestellung produziert oder erworben wurden; oder (c) von dem Lieferanten verlangen, dass er Waren und/oder Leistungen von gleicher Qualität von anderen Quellen in Mengen und zu einer Zeit, die von Parker verlangt werden, und zu Preisen bereitstellt, die in der Bestellung dargelegt sind.
- 16.3 Wenn der Lieferant auf Aufforderung von Parker keine Zusicherung gibt, dass eine Verzögerung dreißig (30) Tage nicht überschreiten wird, oder wenn eine Verzögerung länger als dreißig (30) Tage andauert, darf Parker jede Bestellung, Freigabe oder jeden Vertrag ganz oder teilweise ohne damit einhergehender Haftung kündigen und der Lieferant wird Parker für Kosten entschädigen, die im Zusammenhang mit der Kündigung stehen. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Ereignisses Höherer Gewalt minimiert werden, und er wird sobald wie möglich die vollständige Erfüllung wiederaufnehmen. Wenn die Verzögerung oder das Versäumnis des Lieferanten durch eine Verzögerung oder ein Versäumnis eines Unterauftragnehmers oder Unterlieferanten verursacht wird, wird diese Verzögerung oder dieses Versäumnis nur entschuldigt, wenn dies aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt entstand und außerhalb der Kontrolle von sowohl dem Lieferanten als auch dem Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten lag und ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit erfolgte und die Waren und/oder Leistungen nicht von anderen Quellen in ausreichender Zeit beziehbar waren, um den erforderlichen Liefer- oder Leistungsplan einzuhalten.
- 16.4 Parker haftet nicht für das Versäumnis, einen Teil der Waren und/oder Leistungen, die hierunter gekauft wurden, abzunehmen, wenn dieses Versäumnis das Resultat eines Umstandes ist, der aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle von Parker liegt.

17. **Verschiedenes**

- 17.1 Der Vertrag soll den Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger jeder Partei zugute kommen und für diese verbindlich sein. Parker ist jederzeit berechtigt seine Rechte gemäß diesem Vertrag abzutreten, unter zu vergeben, zu verpfänden, zu belasten, darüber ein Treuhandvermögen zu begründen oder in jeder anderen Weise damit umzugehen. Der Lieferant darf seine Rechte gemäß diesem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung von Parker nicht abtreten, untervergeben, verpfänden, belasten, darüber ein Treuhandvermögen begründen oder in irgendeiner sonstigen Weise damit umgehen. Die Zustimmung von Parker zu Unteraufträgen oder anderen Geschäften entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, und der Lieferant muss bei Unteraufträgen sicherstellen, dass er in seinen Verträgen innerhalb seiner Lieferkette solche Bedingungen einbezieht, die den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen entsprechen.
- 17.2 Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Anspruch aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird, wobei er nicht als Verzicht auf ein nachfolgendes Recht oder einen nachfolgenden Anspruch gilt. Jedes Versäumnis von Parker, seine hierin enthaltenen Rechte ganz oder teilweise durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte.

- 17.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat jede Benachrichtigung nach dem Vertrag in Textform zu erfolgen.
- 17.4 Der Vertrag begründet kein Gemeinschaftsunternehmen, keine Pooling-Vereinbarung, keine Personengesellschaft oder formelle Geschäftsorganisation welcher Art auch immer und er errichtet oder verursacht dies auch nicht. Es wird bestätigt, dass Parker und der Lieferant zwei unabhängige vertragschließende Rechtssubjekte sind. Nichts, was in diesem Vertrag enthalten ist, begründet eine Personengesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen oder die Beziehung eines Arbeitgebers und Arbeitnehmers oder eines Auftraggebers und Vertreters zwischen den Parteien und es wird nicht so ausgelegt, dass es das Teilen von Kosten, Unkosten, Gefahren oder Verbindlichkeiten vorsieht, die aus den Tätigkeiten der anderen Partei in Bezug auf den Vertrag entstehen.
- 17.5 Dieser Vertrag bildet die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Vertragsausführungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Erklärungen und Vereinbarungen zwischen ihnen in Bezug auf den Vertragsgegenstand, und hebt diese auf. Jede Partei erkennt an, dass ihr durch den Abschluss des Vertrages keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Gewährleistungen (unabhängig davon, ob diese gutgläubig oder fahrlässig erfolgen) zustehen oder sie sich darauf verlassen kann, die nicht in diesem Vertrag dargelegt sind.
- 17.6 Sofern nicht in dem Vertrag ausdrücklich bestimmt, gelten die gemäß diesem Vertrag festgelegten Rechte und Ansprüche zusätzlich zu gesetzlich vorgesehenen Rechten und Ansprüchen und schließen die gesetzlich vorgesehenen Rechte bzw. Ansprüche nicht aus.
- 17.7 Der Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen ausgefertigt werden. Diese bilden einzeln jeweils ein Duplikat des Originals und zusammen ein und denselben Vertrag. Änderungen des Vertrags sind nicht wirksam, es sei denn, diese werden schriftlich festgehalten und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterschrieben. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag elektronisch unterzeichnet werden darf und dass die elektronischen Unterschriften, die auf dem Vertrag erscheinen, den handschriftlichen Unterschriften für die Zwecke der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit entsprechen.
- 17.8 Keine Partei darf eine öffentliche Aussage in Bezug auf das Vorhandensein, den Gegenstand oder die Bedingungen des Vertrags oder die Beziehung zwischen den Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei machen oder es einer sonstigen Person erlauben, dies zu tun.
- 18. Geltendes Recht und Gerichtsstand**
- 18.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden dementsprechend ausgelegt. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) sind hierdurch ausgeschlossen.
- 18.2 Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag, seinem Gegenstand oder seiner Erstellung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), ausschließlich das Landgericht München I zuständig ist.

Gültig ab dem 1. Juli 2024